

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
in der Stadt Ostseebad Rerik

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 sowie der §§ 2 Abs.1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 i.V.m. § 13 der Satzung der Stadt Ostseebad Rerik für den Wochenmarkt (Marktordnung) vom 19.10.1995 hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Rerik in ihrer Sitzung am 19.10.1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt belegten Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handelsunterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Höhe der Gebühr

Das Marktstandsgeld beträgt pro Markttag	Sept. - Mai	Juni - Aug.
a) für alle Stände je Frontmeter	6,00 DM	8,00 DM
Mindestgebühr	10,00 DM	10,00 DM
b) für das Abstellen von Liefer- und Lastwagen	2,00 DM	2,00 DM
c) Anhänger	1,00 DM	1,00 DM
d) Fahrgeschäfte (Verkaufswagen)		
je qm Standfläche	6,00 DM	8,00 DM
Mindestgebühr	15,00 DM	20,00DM

Gewerbetreibende sowie Vereine die ihren gewöhnlichen Firmensitz in der Stadt haben, sind von der Marktgebühr befreit.

§ 3
Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung des Marktstandsgeldes wird die von dem Marktbesicker in Anspruch genommene Fläche zugrunde gelegt. Bei der Erhebung des Marktstandsgeldes werden Bruchteile von Front- bzw. Quadratmetern und der angefangene Tag für voll genommen.

§ 4
Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtung, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

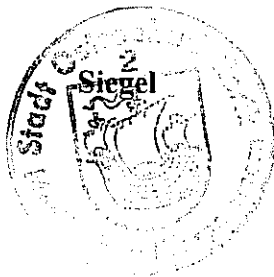
§ 5
Fälligkeit

Das Marktstandsgeld wird mit der Überlassung bzw. Zuweisung eines Standplatzes fällig. Das Marktstandsgeld wird an die Marktaufsicht entrichtet. Über das gezahlte Marktstandsgeld wird eine Quittung ausgestellt. Die Quittung ist bis zum Marktschluß aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung des Marktverkehrs und die damit in Zusammenhang stehenden Ordnungen außer Kraft.

Ostseebad Rerik, den 19.10.1995




Stadt Ostseebad Rerik
-Bürgermeister-
Gulbis